

Anhang 2¹⁾

zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung

Franken

Bau- und Justizdepartement

...²⁾

...³⁾

...⁴⁾

...⁵⁾

...⁶⁾

...⁷⁾

...⁸⁾

...⁹⁾

...¹⁰⁾

...¹¹⁾

...¹²⁾

Flurnamenkommission

Bezirksvertreter oder -vertreterinnen: für besondere Sitzungsvorbereitung, Pauschale pro Halbttag

100

...¹³⁾

¹⁾ Anhang 2 Fassung vom 15. Dezember 2015.

²⁾ Abschnitt Obergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

³⁾ Abschnitt Versicherungsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁴⁾ Abschnitt Amtsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁵⁾ Abschnitt Arbeitsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁶⁾ Abschnitt Jugendgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁷⁾ Abschnitt Steuergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁸⁾ Abschnitt Kantonale Schätzungskommission aufgehoben am 27. Januar 2009.

⁹⁾ Abschnitt Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung aufgehoben am 27. Januar 2009.

¹⁰⁾ Abschnitt Anwaltskammer aufgehoben am 28. September 2010.

¹¹⁾ Abschnitt Juristische Prüfungskommission aufgehoben am 28. September 2010.

¹²⁾ Abschnitt Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte aufgehoben am 22. April 2008 JPV.

¹³⁾ Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 21. Oktober 2003.

Departement für Bildung und Kultur**Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung¹⁾**

Chefexperten oder Chefexpertinnen: für Aufsicht, Korrektur, Bewertung der Prüfungen, Betreuung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Ausarbeitung von Stellungnahmen; pro Stunde	30
Maximum pro Tag (Taggeld)	250
Sofern die Anreisezeit zum Prüfungsort länger als 2 Stunden dauert, kann die Prüfungsleitung auf Antrag die Reisezeit entschädigen; pro Stunde	30
Für die Vorbereitung der Prüfungen: pauschal pro Kandidat oder Kandidatin	20
Zusätzlich eine Grundpauschale pro Berufsfeld bei folgender Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen:	
1 – 5	500
6 – 25	1000
26 – 50	1250
51 – 75	1500
76 – 100	1750
Ab 101	2000
Sofern die Vorbereitung auf Grund zusätzlicher Aufwendungen, insbesondere für die Erstellung von Prüfungsaufgaben besonders zeitintensiv ist, kann die Prüfungsleitung je nach Dauer der Prüfung auf Gesuch hin eine höhere Entschädigung festlegen;	bis 5000
Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde	250
Für die Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs	250
Für das Sammeln und Verwalten von Kompetenznachweisen;	
pro Kompetenznachweis aus dem Lehrbetrieb	5
pro Kompetenznachweis aus einem überbetrieblichen Kurs	2.50
Experten und Expertinnen: für Aufsicht, Korrektur, Bewertung der Prüfungen, Betreuung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Ausarbeitung von Stellungnahmen; pro Stunde	30
Maximum pro Tag (Taggeld)	250
Sofern die Anreisezeit zum Prüfungsort länger als 2 Stunden dauert, kann die Prüfungsleitung auf Antrag die Reisezeit entschädigen; pro Stunde	30
Für die Vorbereitung der Prüfungen: höchstens	250
Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde	125
Für die Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs	250

¹⁾ Abschnitt Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung eingefügt am 24. Februar 2015.

Beschwerdekommision der Berufsbildung

Franken

Präsident oder Präsidentin: pro Beschwerdefall

105

Berufsmaturitätsprüfungen

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation; pro Stunde

40

Maturitätsprüfungen

Ressortleitende der Maturitätskommission: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich¹⁾

2'000

Fachexperten oder Fachexpertinnen: insbesondere für Genehmigung der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation, Schulbesuche und Besprechungen; pro Stunde²⁾

40

...³⁾**Finanzdepartement**...⁴⁾**Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien:**

Mitglieder: für das Stellen und die Korrektur einer schriftlichen Arbeit

320

Mitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung

75

Departement des Innern**Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen**

Franken

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung

200

Mietschlichtungsstelle

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung

200

Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz für Arbeitsverhältnisse nach dem Obligationenrecht

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung

200

Kantonale Ethikkommission

¹⁾ Eingefügt am 25. Februar 2013.

²⁾ Fassung vom 25. Februar 2013.

³⁾ Abschnitt Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule aufgehoben am 25. Februar 2013.

⁴⁾ Abschnitt Pensionskasse aufgehoben am 13. September 2016.

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung 130
...¹⁾

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde²⁾

Mitglieder: für das Aktenstudium und Abklärungen; pro Sitzung,
unabhängig von der Anzahl Fälle 200
Sofern das Aktenstudium oder die Abklärungen besonders zeitrau-
bend sind, kann das Präsidium der KESB diese Entschädigung ange-
messen erhöhen bis 700

Volkswirtschaftsdepartement

Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudever- sicherung

Präsident: für das Aktenstudium (zahlbar an die Staatskasse) 5'000
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr 3'000

Nebenamtliche Schätzer oder Schätzerinnen der Schätzungs- kommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

pro Halbttag 200³⁾

Fachkommission Bürgerrecht⁴⁾

Mitglieder: für Zirkularbeschlüsse pro Sendung 100
Franken

Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn⁵⁾

Präsident oder Präsidentin: für das Aktenstudium,
pro Jahr (zahlbar an die Staatskasse) 5'000
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr 3'000

¹⁾ Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 12. Juli 2005.
²⁾ Abschnitt Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angefügt am 3. September 2012.
³⁾ Fassung vom 29. Mai 2012.
⁴⁾ Abschnitt Fachkommission Bürgerrecht angefügt am 12. Juli 2005.
⁵⁾ Abschnitt Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn angefügt am 20. April 2010.

Staatskanzlei¹⁾**Anwaltskammer**

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen, jährlich	1'500
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung, unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle sowie für Zirkulationsbeschlüsse	130
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines Normalreferates, vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	350
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	bis 700

Juristische Prüfungskommission

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für das Stellen einer schriftlichen Aufgabe; pro Aufgabe	250
Referent oder Referentin: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	70
Andere Mitglieder: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	40
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung, pro Prüfungstag	105
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für den Aufwand im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Entscheide der Kommission; pro Stunde	180

¹⁾ Abschnitt Staatskanzlei eingefügt am 28. September 2010.

Gerichte**Obergericht / Verwaltungsgericht / Versicherungsgericht**

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Kammergerichtspräsident oder die Kammer, bzw. der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts diese Entschädigung angemessen erhöhen bis 700

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Kammergerichtspräsidenten oder die Kammergerichtspräsidentin, bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts festgesetzt. Der Stundenansatz wird durch die Gerichtsverwaltungscommission auf Antrag des Obergerichts bestimmt.

Amtsgericht

Amtsrichter oder Amtsrichterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Anzahl Fälle 200

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen bis 700

Für Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, pro Stunde 70

...¹⁾

Jugendgericht

Jugendrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 200

Steuergericht

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; jährlich 25'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich²⁾ 1'000

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen pauschal jährlich 3'600³⁾

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen pauschal jährlich 540⁴⁾

¹⁾ Abschnitt Arbeitsgerichte aufgehoben am 9. November 2010.

²⁾ Eingefügt am 13. September 2016.

³⁾ Fassung vom 15. Dezember 2015.

⁴⁾ Fassung vom 15. Dezember 2015.

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder, Ersatzrichter oder Ersatz-Richterin und Stellvertretungen des Sekretärs oder der Sekretärin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

Franken

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: bei Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Präsidenten oder die Präsidentin festgesetzt. Es kommt der gleiche Stundensatz zur Anwendung wie bei den Ersatzrichterinnen und -richtern des Obergerichts

Stellvertreter oder Stellvertreterin des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 450

Kantonale Schätzungskommission

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich 10'000

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich 4'000

Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich 2'000

Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pro Sitzung 300

Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 200

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für das Aktenstudium; pro Sitzung 200

Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für die Formulierung der an den Sitzungen gefällten Urteile; pro Sitzung 230

Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung 345

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle 130

Selbständigerwerbende: pro Sitzung zusätzlich 35